

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2016
Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 1	Wollgast
Kammer 4	Köpp
Kammer 19 (1/2)	Korinth
Kammer 20	Weyreuther
Kammer 26 (1/4)	Klumpp
Kammer 28	Dr. Ruberg
Kammer 34	Morof
Kammer 51 (1/4)	Dr. Wollgast
Kammer 55	Schön
Kammer 63 (3/4)	Förschner

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist - öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen -, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte).

Kammer 16 (1/2)	Matulla
Kammer 21 (1/2)	Noack
Kammer 56	Ernst
Kammer 58	Dittert
Kammer 60 (3/4)	Boyer

* Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitergewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschlielich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschlielich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche*.

Kammer 6	Spatz
Kammer 8 (1/2)	Smolenski
Kammer 18 (1/2)	Brands
Kammer 36	Kirsch
Kammer 37	Fuchs
Kammer 54	Schmitt

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des RTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerustbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschlielich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschlielich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmortel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fuboden- und Parkettverlegereien, Betriebe fur Bauplanung, Bauleitung, Bauuberwachung, Architekturburos, Bauingenieurburos, Generalubernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich uberwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62, 64, 65 und 66 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 9 (1/2)	Pickel
Kammer 11 (1/2)	Marckwardt
Kammer 12 (1/2)	Linnert-Abelmann
Kammer 13 (1/4)	Hansen
Kammer 14 (3/4)	Rook
Kammer 53 (1/2)	Aster
Kammer 57 (1/2)	Hunecke

* Entwicklung, Herstellung und Pflege von Hard-, Software und EDV.

5. Zusatzversorgungskasse

Streitigkeiten der Sozial- und Zusatzversorgungskassen aus Verfahrenstarifverträgen des vorgenannten Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

1. Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigenname (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.
2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1. Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S),
 - 2.2. Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.
 - 2.3. Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.
3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.
7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2);

Buchstaben H, J, K, L

Marckwardt

Kammer 62 (1/2);

Buchstaben A (Ä = AE), B, C, D, O (Ö = OE), X, Y, Z

Aster

Kammer 64 (1/4); Buchstaben F, I, M	Hansen
Kammer 65 (1/2); Buchstaben N, Q, R, S, U (Ü = UE), V	Hünecke
Kammer 66 (1/2); Buchstaben E, G, P, T, W	Pickel

b) soweit nicht den unter a) genannten Kammern zugeteilt:

Kammer 15 (1/2)	Hansen
------------------------	---------------

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie –gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabarettts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27 (3/4) - vorübergehend keine Eingänge	Räuwer
Kammer 39	Heyl
Kammer 43 (1/2)	Wenzel
Kammer 44	Grundschock
Kammer 48	Hennies

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschl. Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind; Deutsche Bahn AG und Unternehmenstochter, für die der Konzern-Rahmen-Tarifvertrag gilt, und Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (3/4)	Lungwitz-Retzki
Kammer 24 - keine Eingänge -	Räuwer
Kammer 25 (1/4)	Köster
Kammer 29 (3/4)	Steinmetz
Kammer 31	Dr. Schulze-Doll
Kammer 38	Lakies
Kammer 41	Michels
Kammer 42 (3/4)	Nowak

8. Rechtshilfe

Kammer 32

Rook

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist,

sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,
 - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbetriebsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbetriebsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richtern zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46

Linnert-Abelmann

10. Inaktive Kammern

	zuständig für richterliche Handlungen:
Kammer 2	Dr. Wollgast
Kammer 3	Weyreuther
Kammer 5	Korinth
Kammer 7	Smolenski
Kammer 10	Rook
Kammer 17	Pickel
Kammer 22	Dr. Wollgast
Kammer 30	Korinth
Kammer 33	Boyer

zuständig für richterliche Handlungen:

Kammer 35	Smolenski
Kammer 40	Dittert
Kammer 45	Klumpp
Kammer 47	Korinth
Kammer 49	Steinmetz
Kammer 50	Ernst
Kammer 52	Hünecke
Kammer 59	Michels
Kammern 67 bis 99	Rook

11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans

- bei Bedarf eine Sitzungsvertretung pro Woche; ferner bei Bedarf Dezernatsvertretung -

Montag	Rook
Dienstag oder Mittwoch	Korinth
Donnerstag oder Freitag	Smolenski

12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterichter A	Köster
Güterichter B	Räuwer
Güterichter C	Lungwitz-Retzki